

Privilegierung von Letztverbrauchern – Kategorie B – Ausfüllhilfe

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

DAS AUSZUFÜLLENDE FORMULAR FINDEN SIE AUF DER FOLGESEITE!

Meldung der selbstverbrauchten Strommengen für 2021

Die hier vorgesehene Meldung erfolgt allein für eine Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage. Vor der Zusammenstellung der Daten zur Meldung nehmen Sie bitte unbedingt folgenden Dokumente zur Kenntnis:

- I. Hinweise von wesernetz zur Meldung der selbstverbrauchte Strommengen:
<https://www.wesernetz.de/geschaeftpartner/energielieferanten/stromnetz/entgelte>
- II. den Leitfaden „Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweise_Leitfaeden/start.html
- III. das Positionspapier „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit.“:
<https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>
- IV. das Positionspapier „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zur Bewertung der Voraussetzungen einer Schätzungsbefugnis nach § 62b EEG 2021“ und der Berechnungsbeispiele:
<https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>

Beim Ausfüllen des Formulars beachten sie bitte folgendes:

1. Letztverbraucher

Ihre Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen.

2. Abnahmestelle

Bitte tragen Sie hier die Daten Ihrer Abnahmestelle ein. Dazu gehören sowohl die Adressdaten der Abnahmestelle als auch deren 11-stellige Marktlokation, welche Sie auf Ihrer Stromrechnung finden. Wenn mehrere Entnahmepunkte zu einer Abnahmestelle zusammengefasst werden, füllen Sie bitte für jede weitere Entnahmestelle ein Meldeformular aus oder tragen Sie alle Marktlokationen in das Feld Marktlokation ein. Die verbrauchten Strommengen werden dann zusammengefasst und als eine Abnahmestelle betrachtet.

Wichtig: Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Stromzähler physikalisch zusammenhängen und sich auf dem gleichen Betriebsgelände befinden.

3. Angaben zur Strommenge

Mit diesen Angaben informieren Sie uns darüber, ob Sie Ihren Strom im Jahr 2021 zu 100% selbst verbraucht haben oder ob Sie Strommengen an Dritte weitergeleitet haben. Eine Weiterleitung liegt vor, wenn die Menge des weitergeleiteten Stroms nicht als Bagatellmenge eingestuft werden kann. Bei der Einstufung von Stromverbräuchen als Bagatellsachverhalte sind die typisierenden Beispielfälle von Verbrauchsgeräten bzw. von Verbrauchskonstellationen des BNetzA-Leitfadens „Messen und Schätzen“ (II.), Abschnitt 2.2.3 zur Orientierung heranzuziehen.

3.1 Verbrauchen Sie die bezogene Strommenge zu 100% selbst oder leiten Sie nur Bagatellmengen an Dritte weiter? → Auswahl „Ja“

In diesem Fall kreuzen Sie im Formular an der entsprechenden Stelle „Ja“ an. Weitere Informationen sind nicht erforderlich. Bitte vergessen Sie nicht, das Formular zu unterschreiben und fristgerecht an die angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

3.2 Leiten Sie Strommengen an Dritte weiter, die keine Bagatellmengen sind?

→ Auswahl „Nein“ / → Eintrag „... kWh an Dritte weitergeleitet.“

In diesem Fall kreuzen Sie im Formular an der entsprechenden Stelle bitte „Nein“ an und geben die an Dritte weitergeleitete Strommenge in kWh an. Zusätzlich sind weitere Angaben erforderlich:

3.2.1 Auswirkungen auf die Konzessionsabgabe.

Weitergabe erfolgte gegen ein Entgelt → Auswahl „Ja“ bzw. „teilweise“
Bitte geben Sie an, ob Sie die weitergeleiteten Strommengen ganz oder teilweise gegen ein Entgelt weitergeben (bitte im Formular entsprechend ankreuzen). Ist dies der Fall müssen Sie zusätzlich zu diesem Meldebogen die Anlage Einzelaufstellung KAV ausfüllen.

Weitergabe erfolgte ohne ein Entgelt → Auswahl „Nein“

Erfolgt die Weitergabe der gesamten Strommenge an Dritte ohne ein Entgelt, ist die Anlage Einzelaufstellung KAV nicht erforderlich.

3.2.2 Messen und Schätzen

Geben Sie an, wie die weitergeleiteten Strommengen ermittelt wurden.

→ Auswahl „... wurde zu 100 % durch Messeinrichtungen erfasst, ...“

Wurde die weitergeleitete Strommenge zu 100% durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG (geeichte Messung) entsprechen, kreuzen Sie dies bitte an. In diesem Fall sind keine weiteren Informationen erforderlich.

→ Auswahl „... wurden nicht zu 100 % durch Messeinrichtungen erfasst, ...“

Bitte geben Sie an, welche der unter 3.2 angegebene Strommenge mit geeichten Messeinrichtungen erfasst und welche Mengen geschätzt/durch ungeeichte Messeinrichtungen erfasst wurden.

Für die Strom-Teilmengen:

→ Eintrag „... kWh mit Messeinrichtung erfasst“

Diese Strom-Teilmenge wurde gemessen. Es sind keine weiteren Angaben erforderlich.

→ Eintrag „... kWh geschätzt (nicht gemessen)“

Diese Strom-Teilmenge wurde geschätzt oder mit nicht geeichten Messeinrichtungen gemessen. In diesem Fall sind zusätzliche Angaben erforderlich:

Hinweis: Sind Strommengen geschätzt worden, beachten Sie bitte hierzu unbedingt die Beschreibung der Schätzmethoden und die erforderlichen Sicherheitsaufschläge (Untergrenzen) im Positionspapier der Übertragungsnetzbetreiber u. a. zum sachgerechten Schätzen (III.). Diese sind zwingend einzuhalten.

- > Die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die geschätzten Strommengen verbraucht wurde..
- > Die einzelnen Betreiber der jeweiligen Stromverbrauchseinrichtungen.
- > Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Lesen Sie hierzu im Kapitel 5 im Positionspapier zum Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber (III.).
- > Nachweis der Schätzungsbefugnis. Nutzen Sie hierzu bitte die Vorgaben der Positionspapiere der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen
- > Darlegung der Methode der Schätzung, Die Beschreibung muss es einem nicht sachverständigen Dritten ermöglichen, die Schätzung, sowie die ihr etwaig zugrunde liegenden Annahmen auf ihre Plausibilität nachprüfen zu können.

Wichtig: Sofern ein Unternehmen, das sich auf § 104 Abs. 10 EEG 2021 beruft, die Erklärung jedoch nicht abgibt bzw. aus der Erklärung nicht ersichtlich wird, auf welche Weise § 62b EEG 2021 seit dem 01.01.2022 eingehalten wird, sind die Voraussetzungen nach § 104 Abs. 10 Satz 1 EEG 2021 für eine Schätzung von Strommengen des Leistungs-(Kalender-)Jahres 2021 nicht erfüllt, so dass Schätzungen nicht angewandt werden können. Somit wären, auch bei Anwendung einer nach diesen Grundsätzen vorgenommenen sachgerechten Schätzung, die schätzweise abgegrenzten Strommengen und somit auch die ansonsten privilegierungsfähigen Strommengen mit der vollen Umlage zu bewerten.

Privilegierung von Letztverbrauchern – Kategorie B

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

Meldung selbstverbraachter Strommengen Kalenderjahr 2021
gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV (§ 19 StromNEV Umlage)
in Verbindung mit § 62a, 62b und § 104 Abs. 10 und 11 des EEG

1. Letztverbraucher

Name, Vorname/Firma	Ansprechpartner
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Abnahmestelle

Zweigstelle/Bezeichnung	Marktlotation(en)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

3. Angaben zur Strommenge

Die selbstverbrauchte Strommenge wurde unter Einhaltung der Leitfäden „Eigenversorgung“ und „Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur sowie des Positionspapiers „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit.“ ermittelt.

Ja Die im Kalenderjahr 2021 an der Abnahmestelle entnommene Strommenge aus dem Netz der wesernetz Bremerhaven GmbH wurde durch den oben genannten Letztverbraucher zu 100 % selbst verbraucht. In diesem Fall sind keine weiteren Schritte erforderlich. Bitte senden Sie das Formular an die unten genannte E-Mail-Adresse.

Nein Die an der Abnahmestelle entnommene Strommenge ist **nicht** zu 100 % Selbstverbrauch.
Im Kalenderjahr 2021 wurden kWh an Dritte weitergeleitet.

Bei Weiterleitung sind die folgenden Fragen zu beantworten:

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge erfolgte gegen ein Entgelt.

Ja **teilweise** **Nein** (bei „Ja“ oder „teilweise“ bitte Anlage Einzelaufstellung KAV 2021 ausfüllen)

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge wurden zu 100 % durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen (geeichte Messung).

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge wurden **nicht** zu 100 % durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen. Von der an Dritte weitergeleiteten Strommenge wurden:

kWh mit Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen.

kWh geschätzt (nicht gemessen) oder mit Messeinrichtungen erfasst, die **nicht** § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen (nicht geeichte Messung).*

* Im Fall einer Schätzung oder nicht geeichten Messung ist **schriftlich nachzuweisen**:

1. Die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die geschätzten Strommengen verbraucht wurden.
2. Die einzelnen Betreiber der jeweiligen Stromverbrauchseinrichtungen.
3. Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.
4. Darlegung der Methode der Schätzung, insbesondere wie im Sinn des § 62 b Abs. 3 S. 3 EEG 2021 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung bei den jeweils voneinander abzugrenzenden Strommengen nicht mehr Strommengen mit dem jeweils geringeren Umlagesatz in Ansatz gebracht worden sind, als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Beschreibung muss es einem nicht sachverständigen Dritten ermöglichen, die Schätzung, sowie die ihr etwaig zugrunde liegenden Annahmen auf ihre Plausibilität nachprüfen zu können.

Wichtig: Der Letztverbraucher erklärt mit seiner Unterschrift, dass die gesetzlichen Anforderungen aus § 62b EEG 2021 eingehalten werden, indem er ab dem 01.01.2022 die weitergeleiteten Mengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst!

Bitte beachten Sie, dass die Meldung wesernetz Bremerhaven GmbH bis spätestens **31. März 2022** vorliegen muss, wenn Sie die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen. Maßgeblich ist der Posteingang. Sie ist nur mit Unterschrift gültig und zu richten an: **wesernetz Bremerhaven GmbH / N-NK 0409, Postfach 10 12 80, 27512 Bremerhaven | E-Mail: entgelte@wesernetz.de**

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Wenn die Meldung durch einen Dritten im Namen des Letztverbrauchers abgegeben wird, dann muss der Dritte mit diesem Formular auch eine gültige Vollmachtin Kopie einreichen.

Ort, Datum

Unterschrift Letztverbraucher (mit Firmenstempel)

Wir verarbeiten Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Fax- und Telefonnummer und E-Mail-Adresse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zum Zweck der Vertragserfüllung. Dies umfasst auch die damit einhergehenden Kundenbetreuung. Unsere ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.wesernetz.de/datenschutz